



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz

per E-Mail: [REDACTED]

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 17-6020/A0083/V001
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
[REDACTED]

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. Dezember 2022

Stellungnahme des Landes Brandenburg zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes zu dem oben ge-
nannten Gesetzesvorhaben und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Einführung eines Vergiftungsregisters wird aus fachlicher Sicht ausdrücklich
begrüßt.

Aus Sicht des Landes Brandenburg werden folgende Hinweise zum Gesetzes-
vorhaben gegeben:

1. In Artikel 1 Nr. 4 zur Einfügung von § 16g ChemG wird in Absatz 1 die
Zielstellung des Registers festgelegt, das eine bundesweite Erfassung
von Erkrankungen durch Stoffe als solche, in Gemischen oder in Er-
zeugnissen (Vergiftungen oder Verdachtsfällen) ermöglichen soll, um ei-
nen Überblick über das tatsächliche Vergiftungsgeschehen zu erhalten.
In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass entscheidend sei, „dass
die Gefährdung für die Gesundheit auf eine stoffliche Wirkung zurückzu-
führen ist. Dabei ist letztlich nicht entscheidend, in welcher Form der
Stoff mit dem Körper in Kontakt tritt und ob es sich um eine lokale oder
um eine den ganzen Körper betreffende Erkrankung handelt und zudem
nicht entscheidend, ob nur leichte oder auch schwere Symptome auftre-
ten.“

Während die Begründung also ausschließlich auf Vergiftungsfälle abhebt
wird im Gesetzestext explizit auch die Meldung von Verdachtsfällen her-
ausgestellt. Dies steht sowohl der Begründung als auch dem Ziel des
Registers entgegen, das eine Erfassung und systematische Auswertung
von Erkrankungen durch Stoffen ermöglichen soll. Bei Verdachtsfällen,



die einen erheblichen Anteil der Nutzungen des Giftnotrufes ausmachen, ist aus hiesiger Sicht eine Erfassung im Vergiftungsregister entbehrlich, da diese dem Ziel des Gesetzes nicht dienlich wäre und die Erfassung jedweder Inanspruchnahme der Giftinformationszentren zu einem erheblichen Arbeitsaufwand in den Einrichtungen führen würde.

Die Verpflichtung zur Meldung sollte daher auf tatsächliche Vergiftungen beschränkt werden und Vergiftungsverdachtsfälle nicht erfassen.

2. Bei den Gesetzesfolgen wird auf den dauerhaften personellen Mehrbedarf in den Giftinformationszentren, der durch die Länder zu finanzieren ist, abgeboben, ohne jedoch auf die aus hiesiger Sicht entstehenden einmaligen Kosten zur Implementierung eines Meldesystems bei den Giftinformationszentren einzugehen. Für die Programmierung von Schnittstellen zwischen dem Vergiftungsregister und in den Giftinformationszentren bestehenden IT-Systemen sowie durch die ggf. notwendige Anschaffung von zusätzlicher IT-Ausstattung entstehen den Ländern Einmalkosten im Zusammenhang mit der Einführung eines Vergiftungsregisters. Diese von hiesiger Seite derzeit nicht näher bezifferbaren Einmalkosten sollten in die Gesetzesbegründung Eingang finden.
3. Für die Implementierung des Meldesystems durch die Giftinformationszentren sind langfristige Übergangsfristen einzuräumen. Einerseits ist zusätzliches qualifiziertes Personal in den Giftinformationszentren einzustellen, andererseits sind durch die Giftinformationszentren die technischen Voraussetzungen für die Datenübertragung in enger Absprache mit dem Betreiber des Vergiftungsregisters zu schaffen, was bei der Festsetzung des Inkrafttretenstermins zu berücksichtigen ist. Auch damit Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines Vergiftungsregisters in die Finanzplanung der Länder Eingang finden können, sollte angesichts der verbreitet etablierten Doppelhaushalte eine Umsetzung ab dem Jahr 2025 avisiert werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

■■■■■■

Dieses Dokument wurde am 12.12.2022 durch Herrn ■■■■■■ elektronisch schlussgezeichnet.
--